§ 18 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung wird in den Fächern

a) Pädagogik,

b) Psychologie,

c) Jugendhilfe

abgehalten. [2]Sie soll je Fach 15 Minuten dauern.

(2) Die Endnote für die mündliche Prüfung wird nach *§ 30 SchOFL*[2)] aus den drei einfach zählenden Prüfungsfächern ermittelt.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL